

XXXVI.

Verordnung

Hochfürstl. geheimen Raths wider das herrn-
lose Gefindel und die Landstreicher

von 1783.

fig gewesenen Beamten und Gerichtsverwalter aber zu $\frac{1}{4}$ un-
nachlässig bezgetrieben werden.

10. Soll diese Unsere Verordnung nicht allein durch den Druck
bekannt gemacht, von den Kanzlen verlesen, und gehöriger
Orten angeschlagen, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft
und schuldiger Nachachtung ins Intelligenzblatt eingerückt
werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und besgedruck-
ten geheimen Kabinetsskanzley Insegeles. Euben Paderborn den
22. Febr. 1783.

Friderich Wilhelm mpp.

(L.S.)

XXXVI

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich
Wilhelm, Bischofen zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen
Römischen Reichs Fürsten, Grafen zu Rhemont, etc. etc. Unseres
gnädigsten Fürsten und Herrn, etc.

Wir zur Regierung des Hochstifts Paderborn verordnete Prä-
sident und geheime Ráthe fügen hiemit zu wissen: Nachdem es
dermalen die allgemeine Sicherheit erfordert, dahin besondere Acht
zu haben, daß alles herrnloses Gefindel, Bagabunden und Land-
streicher von den Gránzen hiesigen Hochstifts sorgfältigst abgehal-
ten, die darin etwa befindlichen aber zur gefänglichen Haft ge-
bracht werden.

Es ergetet hiemit an sämtliche Beamte und Gerichtshaber,
Burgermeister und Rath in den Städten, wie auch Richter und
Vorsthene jeder Gemeinheit der ernstliche Befehl, all und jedes
herrnloses Gefindel, Bagabunden und Landstreicher, wofür alldie-

etc.

jenigen verdächtigen Personen, welche von den benachbarten Landeeregierungen und Obrigkeiten beglaubete Pässe nicht aufzuweisen haben, zu achten sind, in Betretungsfall, sofort zu arretiren, und anders zum Zuchthause abzuliefern, zu jedermanns Wissenschaft soll dieses sofort öffentlich bekannt gemacht, und gehöriger Orten affigirt werden.

Urkundlich aufgedruckten hochfürstl. geheimen Raths Inse-
gels. Signaturum Paderborn den 23. May, 1783.

(L. S.) Freyherr. v. Bocholz.

F. A. Kiesen mp.

XXXVII.

XXXVII.
Verordnung
wegen der heil. Bilder an den Landstraßen,
und in den Feldern
von 1783.

Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Bischof zu Paderborn
und Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu
Pyrmont rc. rc.

Obwoblen die allgemeine Kirche Christi die Ausstellung der
heiligen Bilder in den Gotteshäusern und anderen öffentlichen Or-
ten zur gottseligen Erinnerung und Erweckung der Andacht ersprie-
lich zu seyn, jederzeit gehalten hat, so hat sie jedoch dabey immer
die größeste Sorgfalt geheget, auch in den allgemeinen Versamm-
lungen dahin eine wachsame Obforge mit den bischöflichen Pflich-
ten verbunden, damit von solchen öffentlich vorgestellten heiligen
Denkmalen alles unanständige und der christlichen Frommigkeit
anstößige enisfernet bleibe. Da nun diesem zufolge auch von Un-
serm Vorfahrer an der Regierung hiesigen Hochstifts Paderborn
weyland Fürstbischofe Hermann Werner in denen, im Jahre
1683 herausgegebenen Synodalverordnungen Tit. XI. §. 6. be-
stirret theil.

D d

soh-